

# Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

## Asbesthaltige Materialien

Asbest (*Asbestos – griechisch für „unvergänglich“*) wurde in Deutschland bis in die 90er Jahre hergestellt und verwendet. Wegen seiner hervorragenden technischen Eigenschaften gab es weit über 3.000 Anwendungen von Asbest.

### Beispiele für Anwendungen von Asbest:

- Asbestzement (z. B. „Eternit®-wellplatten“ für Dacheindeckungen; Fassadenplatten, Balkonverkleidungen, Fensterbänke, Blumenkästen)
- Spritzasbest in Fußbodenbelägen auf Kunststoffbasis und im Estrich
- Zuschlagstoff im Putz
- Beschichtungen unter PVC-Fußbodenplatten
- In elektrischen Geräten als Hitzeschutz (z. B. Nachtspeicherheizer, Haartrockner, Toaster, Bügeleisen)
- Brandschutzprodukte (z. B. in einer Brandschutztüre)
- Dichtungen in Heizkesseln oder Abgasrohren
- Wärmedämmung von Gebäuden
- Reibbeläge von Bremsen und Kupplungen

## Von asbesthaltigen Materialien ausgehende Gefahren

**Gesundheitsgefährdend** ist das **Einatmen von freigesetztem asbestfaserhaltigem Feinstaub**, der **krebserzeugend** wirkt.

Hohe Konzentrationen an Asbestfasern in der Atemluft entstehen u. a. durch das Zerschlagen, Bohren, Schleifen, Abbürsten oder Druckreinigen von Baustoffen aus Asbestzement oder beim Entfernen von asbesthaltigen Bodenbelägen.

Vor einem solchen unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Stoffen ist zu warnen! **Asbest ist ein gefährlicher Stoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung**. Der unerlaubte Umgang damit kann strafrechtlich geahndet werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die asbesthaltigen Gegenstände **vorsichtig** und **fachkundig** entfernt werden. Grundsätzlich raten wir Ihnen ausdrücklich zur Sanierung eine **Fachfirma** hinzuzuziehen.

Firmen, die **Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten** ausführen und dabei mit asbesthaltigen Stoffen umgehen, müssen über die erforderliche **Sachkunde** nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – **TRGS 519** verfügen. Spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten müssen die Unternehmen (für Arbeiten im Kreis Euskirchen) der Bezirksregierung Köln –als zuständiger Arbeitsschutzbehörde– den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzeigen.

Der Landrat

Dezernat III – Amt 60 – Umwelt  
Abfallwirtschaft

---

### Abfallberatung

Telefon 02251 15-530  
Fax 02251 15-391  
abfallberatung@  
kreis-euskirchen.de

Katharina Spuhler  
Telefon 02251 15-796  
Fax 02251 15-391  
katharina.spuhler@  
kreis-euskirchen.de

René Thuir  
Telefon 02251 15-989  
Fax 02251 15-391  
rene.thuir@kreis-euskirchen.de

---

**Stand:** 04 2026

---

[www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de)

**Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten** dürfen zwar auch von **privaten Personen** im bzw. am Eigenheim durchgeführt werden, diese verfügen aber meist nicht über das nötige Fachwissen und die Schutzausrüstung. Hier ist auch die TRGS 519 zu beachten. Unsachgemäßer Umgang mit Asbest kann auch für private Personen sowohl ordnungsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Solange eingebaute Platten aus Asbestzement an der Fassade oder auf dem Dach belassen werden und sich die Platten nicht im Zustand starker Verwitterung befinden und keinen mechanischen Einflüssen ausgesetzt werden, gehen hiervon keine besonderen Gefahren aus.

### **Weiterverwendung von asbesthaltigen Materialien, z. B. Asbestzementplatten**

Es besteht nach der **Gefahrstoffverordnung** ein **Verwendungsverbot** für Asbest und asbesthaltige Erzeugnisse. Für eingebaute Asbestzementprodukte wie Dach- und Fassadenplatten bedeutet dies, dass sie, wenn sie einmal ausgebaut wurden, erneut nicht wiedereingesetzt werden und auch nicht für sonstige Zwecke weiterverwendet werden dürfen. Die Lagerung bedarf einer Genehmigung nach dem Bau- oder Bundesimmissionschutzrecht. Darüber hinaus besteht das **Verbot des Inverkehrbringens** nach der **Chemikalien-Verbotsverordnung**. Damit ist es verboten, z. B. gebrauchte Asbestzementplatten an Dritte abzugeben oder für Dritte bereitzustellen. Das Verbot gilt gleichermaßen für den gewerblichen wie für den privaten Bereich.

### **Entsorgung von asbesthaltigen Materialien**

Asbest und asbesthaltige Erzeugnisse, die bei Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder beim Abbruch von Gebäuden angefallen sind, sind grundsätzlich Abfälle.

Asbestabfälle (z. B. Asbestzementprodukte - ASN 170605 *asbesthaltige Baustoffe* oder Nachspeicherheizgeräte – ASN 160212 *gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten*) müssen von den privaten oder gewerblichen Abfallbesitzern ordnungsgemäß als **gefährliche Abfälle** entsorgt werden.

Der Verbleib der Abfälle muss von den Abfallbesitzern der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Einzelheiten zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen bei Ausbau, Beförderung und Entsorgung enthält die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 („Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“) und die TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe).

## **Asbestentsorgung im Kreis Euskirchen**

Private Abfallerzeuger im Kreis Euskirchen:

Asbesthaltige Abfälle, die von privaten Abfallerzeugern entsorgt werden, müssen am Abfallwirtschaftszentrum Mechernich-Strempt (AWZ) des Kreises Euskirchen angeliefert werden.

Gewerbliche Abfallerzeuger im Kreisgebiet können asbesthaltige Abfälle, ohne sie der öffentlich-rechtlichen Entsorgung durch den Kreis Euskirchen zu überlassen, den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen direkt zuführen. Bei der **Anlieferung zum Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) Mechernich** ist zu beachten:

- Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern, sind vor der Anlieferung mittels hydraulischer Bindemittel (z. B. Zement) zu verfestigen.
- Das Freiwerden von Stäuben ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu unterbinden (z. B. durch Anfeuchten).
- Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten sicher verschließbaren und mit dem „Asbest-Logo“ gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und anzuliefern (z. B. Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags)
- Diese Plattensäcke erhalten Sie auch am AWZ gegen eine Gebühr.
- Auch asbesthaltige Geräte (z. B. Nachtspeicherheizgeräte) und Bauteile sind staubdicht zu verpacken, insbesondere sind Lüftungsöffnungen abzukleben. Hierzu kann z. B. Kunststoffolie genutzt werden.

Die aktuell gültigen **Entsorgungsgebühren für asbesthaltige Abfälle** des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich finden Sie unter:

[www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de) 🔍 **Abfallgebühren**

Asbesthaltige Elektrogeräte, wie Nachtspeicherheizgeräte, können kostenlos entsorgt werden.

### **Öffnungszeiten AWZ:**

Mo – Fr 8:00 h – 16:30 h

Sa 8:00 h – 12:00 h